

# **Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri vom 26. April 2016 (Gebührenverordnung)**

Die Genossenversammlung der Korporation Oberägeri, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes vom 04. September 1980 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

## **I. Grundlagen und Begriffe**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen sowie die Festsetzung der Preise für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Vermögensrechten und von Dienstleistungen oder für den Bezug von Produkten der Korporation Oberägeri.

Besondere Vorschriften in anderen Verordnungen bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Gebühren**

Verwaltungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme von Amtshandlungen der Korporationsorgane und der Korporationsverwaltung. Darunter fallen namentlich Gebühren für die Aufnahme in das Genossenrecht, für Entscheide über die die Zuteilung von Pachten, Bau- und anderen Rechten, sowie für Bescheinigungen, Registerauszüge und dergleichen.

Kanzleigebühren sind Gebühren für einfache Tätigkeiten der Korporationsverwaltung, die keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordern, insbesondere Gebühren für das Erstellen von Fotokopien, die Zustellung von Urkunden und Ähnliches.

### **§ 3 Auslagen**

Auslagen sind Kosten, welche den Korporationsorganen oder der Korporationsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen oder der Korporation von Dritten in Rechnung gestellt werden, namentlich Fahrkosten, Kosten für amtliche Publikationen, Gutachterkosten, Gebühren von anderen Amtsstellen, Behörden und Notariaten, Porti, Telefongespräche usw.

### **§ 4 Preise**

Preise sind das Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Bauten, Strassen, Plätzen usw., von mobilen und immobilien Vermögensrechten oder Gegenständen, von Dienstleistungen oder für den Bezug von Produkten der Korporation Oberägeri. Sie be-

ruhen in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage und können für Dienstleistungen oder den Bezug von Produkten in Offerten oder Vereinbarungen näher konkretisiert und festgelegt werden.

## **II. Zuständigkeit und Bemessung**

### **§ 5 Zuständigkeit**

Der Korporationsrat legt die Höhe oder Bandbreite von Gebühren und Preisen in einem Tarif als Anhang zu dieser Verordnung fest.

Er kann die Festsetzung der Gebühren für einfache Bescheinigungen oder Registerauszüge und die konkrete Bestimmung von Kanzleigebühen an den Korporationsschreiber delegieren.

### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Gebühren und Preise beruhen auf den Grundsätzen von § 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung und der Zweckbestimmung von § 1 der Statuten der Korporation Oberägeri, wonach das unverteilte Stammgut der Korporation rationell zu verwalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Gebühren sind nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu bemessen.

### **§ 7 Gebührenbemessung**

Der Korporationsrat kann Gebühren bis maximal CHF 5'000.- erheben. Der Korporationsrat passt diesen Höchstbetrag alle fünf Jahre an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte) an.

Die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall berücksichtigt das wirtschaftliche Interesse und die Bedeutung der Amtshandlung für die gebührenpflichtige Person. Ausserdem muss sie die der Korporation entstehenden Gesamtkosten decken (Kostendeckungsprinzip), verhältnismässig sein und nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

Wo es sich sachlich rechtfertigt, können Gebühren unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze pauschal festgesetzt werden.

Verursacht eine Amtshandlung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die zahlungspflichtige Personen vorgängig zu benachrichtigen.

### **§ 8 Preisfestsetzung**

Preise müssen dem wirtschaftlichen Interesse, der Dauer und Intensität der Inanspruchnahme sowie den damit verbundenen Bereitstellungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten einer Einrichtung, eines Vermögenswertes, einer Dienstleistung oder eines Produktes entsprechen und ausserdem marktkonform und wettbewerbsfähig sein.

Für einzelne Preise kann der Korporationsrat für Korporationsbürger Vorzugspreise festlegen.

## **§ 9 Kosten von Dritten**

Kosten von Dritten, namentlich Gutachterkosten, Gebühren für amtliche Publikationen oder von anderen Behörden, Amtsstellen und von Notariaten, werden den zahlungspflichtigen Personen vollumfänglich weiterverrechnet. Der Korporationsrat kann in Fällen, in welchen solche Drittkosten auch im Interesse der Korporation liegen, ganz oder teilweise von der Weiterverrechnung absehen.

### **III. Gebühren- und Preiserhebung**

## **§ 10 Zahlungspflichtige Person**

Zur Zahlung von Gebühren, Auslagen und Preisen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst, eine Einrichtung oder Vermögensrechte in Anspruch nimmt oder Dienstleistungen und Produkte bezieht oder bestellt.

Mehrere Personen, die gemeinsam handeln, haften für Gebühren, Auslagen und Preise solidarisch, soweit keine anderweitige Regelung festgesetzt oder vereinbart wird.

## **§ 11 Vorschüsse, Kautionen oder Sicherheitsdepots**

Der Korporationsrat kann von den zahlungspflichtigen Personen vor Erbringen einer Amtshandlung, der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eines Vermögensrechts oder vor Erbringen einer Dienstleistung oder vor einem Produktbezug angemessene Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Sicherheitsleistungen in Form einer Kaution oder eines Depots verlangen. Sie werden nicht verzinst.

## **§ 12 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Mahnung**

Gebühren, Auslagen und Preise werden mit der Amtshandlung oder mit der Zusage für die Benützung einer Einrichtung oder eines Vermögensrechts fällig, soweit sie ihrer Natur nach (wie zum Beispiel bei Barkaufgeschäften, usw.) nicht sofort fällig und zahlbar sind.

Wird eine Rechnung oder ein Entscheid ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung oder des Entscheides ein.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die zahlungspflichtigen Personen gemahnt. Für die Mahnung können Mahngebühren in Rechnung gestellt werden.

Nach unbenütztem Ablauf von zwei Mahnungen werden die ausstehenden Gebühren, Auslagen und Preise auf dem Wege der Zwangsvollstreckung betrieben.

### **§ 13 Verzugszins**

Ab Zustellung einer Mahnung sind Gebühren, Auslagen und Preise zu verzinsen. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **§ 14 Stundung, Ermässigung und Erlass**

Der Korporationsrat kann Gebühren, Auslagen oder die Zahlung von Preisen stunden oder auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichten, wenn

- a) für die zahlungspflichtige Person ein Härtefall vorliegt; oder
- b) die Amtshandlung, die Benützung einer Einrichtung oder eines Vermögenswerts oder der Bezug von Dienstleistungen und Produkten im öffentlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Interesse liegt, oder wenn keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden; oder
- c) andere wichtige Gründe vorliegen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Kautionen oder Sicherheitsdepots gestundet werden, oder es kann auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

### **§ 15 Verjährung**

Das Recht, Gebühren, Auslagen und Preise zu erheben sowie einzufordern, verjährt nach fünf Jahren, sofern aufgrund übergeordnetem Recht nicht längere oder kürzere Verjährungsfristen zur Anwendung kommen.

Diese Verordnung wurde von der Genossenschaftsversammlung vom 26. April 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Korporation Oberägeri  
Der Präsident  
Reto Iten

Der Schreiber  
Christian Rogenmoser